

STADT TRIBERG

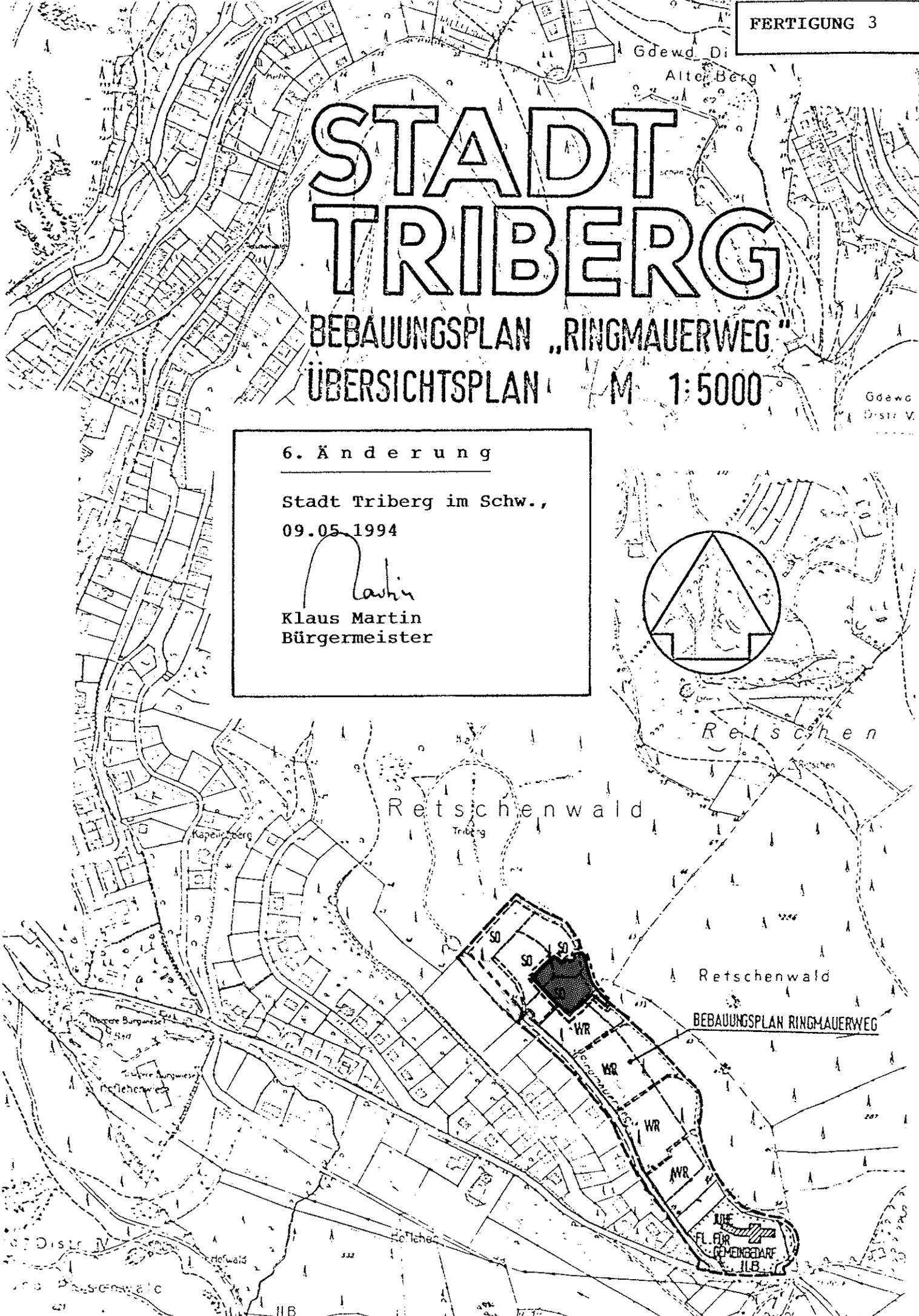
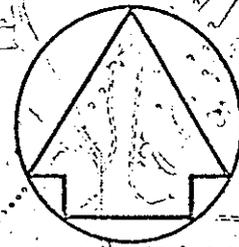
BEBAUUNGSPLAN „RINGMAUERWEG“

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

6. Änderung

Stadt Triberg im Schw.,
09.05.1994

K. Martin
Klaus Martin
Bürgermeister



Schwarzwald-Baar-Kreis

B E B A U U N G S P L A N " R I N G M A U E R W E G "

6. Ä N D E R U N G

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Satzung vom		09.05.1994
2. Begründung vom		09.05.1994
3. Zeichnerischer Teil vom (Deckblatt) M 1 : 500		09.05.1994
4. Übersichtsplan vom		09.05.1994
vom Bebauungsplan "Ringmauerweg" einschl. 1. bis 5. Änderung		
5. Begründung	vom	23.08.1982
6. Begründung zur 1. Änderung	vom	25.01.1983
7. Begründung zur 2. Änderung	vom	16.04.1984
8. Begründung zur 3. Änderung	vom	25.09.1989
9. Begründung zur 4. Änderung	vom	11.09.1990
10. Begründung zur 5. Änderung	vom	19.10.1992

Stadt Triberg
Schwarzwald-Baar-Kreis

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Ringmauerweg" 6. Änderung

Auf der Grundlage nachfolgender Rechtsvorschriften

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BGBl. I. S. 466)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BGBl. I. S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanzVO'90) v. 18.12.90 (BGBl. I. 1991, S. 56)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.83 (GBl. S. 770, ber. GBl. 1984 S. 519), geändert durch Gesetze vom 01.04.85 (GBl. S. 51), vom 22.02.88 (GBl. S. 55), vom 08.01.90 (GBl. S. 1) und vom 17.12.90 (GBl. S. 426) in der jeweils gültigen Fassung
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.83 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.87 (GBl. S. 161)

hat der Gemeinderat der Stadt Triberg in seiner Sitzung am 09.05.1994 die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Ringmauerweg" als Satzung beschlossen.

§ 1 - Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) vom 12.03.81 (Anlage 2), teilweise genehmigt vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 06.10.82.

§ 2 - Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan laut § 1 wird nach Maßgabe der Begründung vom 9.5.94 wie folgt ergänzt:

- a) Deckblatt zum zeichnerischen Teil, Maßstab 1 : 500
- b) Deckblatt zum Funktionsplan, Maßstab 1 : 500
- c) Bauvorschriften § 13 Abs. 2
Vor den Garagen ist zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von mindestens 1,50 m einzuhalten.

§ 3 - Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Mit den unter § 3 geänderten Bestandteilen besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

A) Bestandteile

zeichnerischer Teil M 1 : 500	vom 12.03.81
1. Änderung	vom 24.01.83
2. Änderung	vom 16.04.84
3. Änderung	vom 25.09.89
4. Änderung	vom 11.09.90
5. Änderung	vom 19.10.92/10.06.94
6. Änderung	vom 09.05.94
Querschnitte M 1 : 100	vom 11.09.90
Gründordnungsplan	vom 20.12.90
Bauvorschriften	vom 12.03.81
mit Änderung	vom 16.04.84

B) Beigefügt sind:

Funktionsplan	vom 12.03.81
mit Änderung	vom 16.04.84
und Änderung	vom 09.05.94
Begründung	vom 12.03.81
Begründung zur 1. Änderung	vom 24.01.83
Begründung zur 2. Änderung	vom 16.04.84
Begründung zur 3. Änderung	vom 25.09.89
Begründung zur 4. Änderung	vom 11.09.90
Begründung zur 5. Änderung	vom 19.10.92/10.06.94
Begründung zur 6. Änderung	vom 09.05.94

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

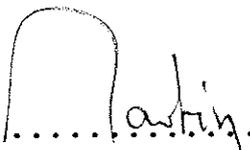
Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 9.5.94 wird bestätigt.

Triberg, den 09.05.1994

..........
Klaus Martin, Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Ringmauerweg", 6. Änderung

Der Bebauungsplan "Ringmauerweg" in der Fassung vom 12.03.81 wurde am 06.10.82 mit Ausnahme der nördlichen Sondergebietsfläche (Kur- und Erholungsgebiet) genehmigt und ist seit dem 20.12.82 rechtsverbindlich.

Mit der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden städtebauliche Details geregelt (Umwidmung privater Wege in öffentliche Wege, geänderte Garagenstellungen).

Die 3. Änderung beinhaltet die Anlage eines oberen Erschließungsweges parallel zum Ringmauerweg.

Mit der 4. Änderung wurden vier weitere Bauplätze über den neuen Erschließungsweg geschaffen. Dieser neue Erschließungsweg endet in einer für PKW ausreichend dimensionierten Wendeanlage.

Die 5. Änderung beinhaltet einen Waldweg, der in der Verlängerung (nordwestlicher Richtung) der Erschließungsstraße Ringmauerweg verläuft. Dieser Waldweg wurde um 400 Meter als öffentliche Erschließungsstraße mit einfachem Wendehammer ausgebaut. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich durch die Teilung des unterhalb des auszubauenden Waldweges gelegenen Grundstückes Nr. 701, das sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Hoflehen Nord" befindet. Drei der neu gebildeten Grundstücke werden ausschließlich über diese Erschließungsstraße erschlossen.

6. Änderung: Mit der Weiterführung des Erschließungsweges nach Norden kann im angrenzenden, flacher gelegenen Hangbereich ein auch für größere Fahrzeuge (LFW, LKW) ausreichend bemessener Wendebereich geschaffen werden. Darüber hinaus bietet sich der talwärts gelegene Bereich für eine Bebauung an. Hier können zwei weitere Bauplätze zur Milderung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung gewonnen werden.

Es ist eine 1- bis 2-geschossige Bebauung vorgesehen. Die umgebende Art der baulichen Nutzung - Reines Wohngebiet - wird beibehalten.

Garagen und Stellplätze werden nicht festgesetzt. Sie können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Die Grundstücksentwässerung erfolgt über das Gemeindegrundstück nach unten zum Ringmauernweg an das öffentliche Abwassernetz. Die Abwasserleitungen von den Grundstücken bis zur öffentlichen Straßenfläche gelten als Privatleitungen und sind kostenmäßig von den Eigentümern zu tragen.

Zur Realisierung der Planungsziele soll der Bebauungsplan "Ringmauernweg" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB im Deckblattverfahren geändert werden.

- Deckblatt zum zeichnerischen Teil mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festsetzungen
- Deckblatt zum Funktionsplan, aus dem die Gestaltungsvorstellungen für den Änderungsbereich ersichtlich sind

Der § 13 Absatz 2 wird ergänzt. In diesem Bereich ist vor den Garagen zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von mindestens 1,50 m einzuhalten. Ansonsten bleiben die Bebauungsvorschriften unverändert, ebenso die anderen Teile des Bebauungsplanes.

Für die Realisierung der Erschließungsfläche entstehen der Stadt Triberg folgende Kosten:

A.) Straßenbau einschl. Straßenentwässerung	145.000,-- DM
Elektrische Beleuchtung	22.000,-- DM
Vermessung	6.500,-- DM
Grunderwerb Straße	12.210,-- DM

Summe A.)	185.710,-- DM
B.) Schmutzwasserkanal (Hausanschluß) und Regenwasserleitung	5.000,-- DM
Wasserleitung	5.000,-- DM

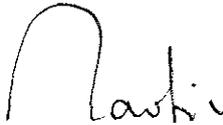
Summe B.)	10.000,-- DM

Gesamtsumme A.) und B.)	195.710,-- DM
	=====

Die Finanzierung der Erschließung ist durch Einstellung der erforderlichen Mittel in den Gemeindehaushalt gesichert.

Von einer raschen Verwirklichung der Planänderung ist auszugehen.

Triberg, den 09.05.1994



.....
Klaus Martin, Bürgermeister